

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 ZWV

ZWV - Inländische Zweitwohnsitze

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Verordnung ist ab 1. Jänner 2004 anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at